

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. Dezember 2015

Jahrgang 2015, Nr. 31

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
310 8. Sitzung des Kreistages am 14.12.2015	338	321 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/27/168 „Nordwestlich Hardenbergstraße“ der Stadt Lübbecke	346
311 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflichthier: Ergebnis der Vorprüfung eines Einzelfalls	339	322 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) der Stadt Porta Westfalica	347
312 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	340	323 Einziehung der fußläufigen Verbindung der Gemarkung Hausberge, Flur 9, Flurstück 52 teilweise, in der Stadt Porta Westfalica	348
313 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	340	324 Absicht der Einziehung von Straßenflächen in der Gemarkung Nammen in der Stadt Porta Westfalica	349
314 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	340	325 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Holtrup der Stadt Porta Westfalica	351
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		326 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Barkhausen der Stadt Porta Westfalica	351
315 11. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen am 16.12.2015	340	327 Auflassung von Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Porta Westfalica	352
316 Beschluss des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 30. September 2015 über den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2013	341	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
317 Hinweis auf die Bekanntmachung des Kreises der Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis	341	328 Beschluss über die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Friedhofsverbandes Ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen	352
318 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke vom 01.12.2015	341	329 Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	353
319 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 01.12.2015	342		
320 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ der Stadt Lübbecke	345		

310

Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des Kreistages findet am

Montag, dem 14.12.2015, um 15:30 Uhr

in Minden, Portastraße 13, Sitzungssaal, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Bestellung einer weiteren stellvertretenden Schriftführerin
3. Änderung der Geschäftsordnung
4. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
5. Satzungsänderung der Mühlenkreiskliniken AöR
6. Neufassung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Minden-Lübbecke
7. Örtliche Planung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

8. Beratung gemäß § 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
9. Änderung der Satzung über Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und SPD zur Anpassung der Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung vom 20.11.2015
10. Errichtung/Änderung eines Bildungsganges "Berufsfachschule Fachbereich Technik, fachlicher Schwerpunkt Elektrotechnik/ Informations- und Kommunikationstechnik (IT)" mit vollständiger Differenzierung nach Berufsfeld/Bereich und fachlichem Schwerpunkt gem. Anlage C APO-BK am Leo-Symphor-Berufskolleg Minden
11. Errichtung/Änderung eines Bildungsganges "Berufsfachschule Fachbereich Technik, fachlicher Schwerpunkt Elektrotechnik/ Elektrotechnik - Energie-/Automatisierungstechnik" mit vollständiger Differenzierung nach Berufsfeld/Bereich und fachlichem Schwerpunkt gem. Anlage C APO-BK am Leo-Symphor-Berufskolleg Minden
12. Wirtschaftsplan 2016 AML
13. 7. Satzungsänderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke
14. Teilnahme am European Energy Award
15. Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Ausbildungsverkehr nach der Allgemeinen Vorschrift des Kreises Minden-Lübbecke i.V.m. §11a ÖPNVG NRW: Neufestsetzung der Quote zur Weiterleitung von Ausgleichsmitteln an Verkehrsunternehmen
16. Beitritt der WestfalenBahn GmbH zu der Verbundgesellschaft Region Braunschweig mbH (VRB) und zur Großraum Verkehr Hannover GmbH (GVH)
17. Ausführung des Haushaltsplanes 2015
hier: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
18. Stellenplan 2016
19. Haushaltssatzung 2016
hier: Erhebung von Einwendungen
20. Haushaltssatzung des Kreises Minden-Lübbecke für das Haushaltsjahr 2016
21. Anfragen und Berichte
22. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Beförderung einer Beamtin
2. Schule am Buschkamp, Förderschule für Geistige Entwicklung in Trägerschaft der Evangelischen Stiftung Ludwig-Steil-Hof
3. Verschiedenes

Minden, den 3. Dezember 2015

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

311

Bekanntmachung

Immissionsschutz;

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 3 Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Kreisjägerschaft Minden-Lübbecke e.V., Hahler Str. 21, 32427 Minden beantragt die Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 16 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Schießanlage an dem Standort Riekkamp 99, 32479 Hille (Wittloge). Verbunden mit der wesentlichen Änderung ist die Umwandlung eines Waldstücks im Sinne des Bundeswaldgesetzes in eine andere Nutzungsart in Größe von 1,79 m². Diese Waldumwandlung ist im Rahmen der Konzentrationswirkung vom Kreis Minden-Lübbecke zu prüfen und gegebenenfalls zu erteilen.

Die Umwandlung ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Ziffer 17.2.3 Spalte 2 als Maßnahme genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Minden, den 20.11.2015
770.0006/15/10.18

Kreis Minden-Lübbecke
Umweltamt/Immissionsschutz
Portastraße 13
32425 Minden
gez. L. Schmelzer

312

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

313

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

314

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 32	Redaktionsschluss	21.12.2015	Ausgabe	30.12.2015
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2016	Ausgabe	14.01.2016
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2016	Ausgabe	28.01.2016
Nr. 3	Redaktionsschluss	04.02.2016	Ausgabe	11.02.2016

315

Bekanntmachung

Die 11. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Mittwoch, den 16.12.2015, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Stadtteil Eidinghausen "Breitensiek"; Feststellungsbeschluss
1. Beratung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Feststellungsbeschluss
- 4 2. Stufe der Lärmaktionsplanung für Bad Oeynhausen;
Beratung der Anregungen aus der Bürgerbeteiligung und Beschluss des Lärmaktionsplanes Bad Oeynhausen
- 5 Erlass einer Baumschutzsatzung; Antrag der Fraktion "DIE GRÜNEN" vom 17.02.2015:
Vorstellung der Ergebnisse der Bürgerinformation/Erlass einer Baumschutzsatzung
- 6 Umsetzung Klimaschutzkonzept/Teilnahme am European Energy Award: Aktualisierung 'Energiepolitisches Arbeitsprogramm'
- 7 Entwicklung des Offenen Ganztages an Grundschulen und der Förderschule Lernen;
hier: Anpassung des Garantiebetrages
- 8 Deutscher Kinderschutzbund Minden - Bad Oeynhausen e.V.
hier: Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung
- 9 Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Erhebung von Elternbeiträgen
- 10 Benutzungsordnung mit Gebührensatzung der Stadtbücherei Bad Oeynhausen
- 11 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.09.2015
- 12 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.09.2015
- 13 Verfahrensrichtlinien über Namenszusätze für Sportanlagen der Stadt Bad Oeynhausen
- 14 Wirtschaftsplan 2016 für den städtischen Eigenbetrieb Staatsbad Bad Oeynhausen
- 15 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Bad Oeynhausen
- 16 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2014 und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters
- 17 Entwurf des Gesamtabchlusses der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2012
- 18 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 (01.01.-10.11.2015)
- 19 Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung für das Haushaltsjahr 2015 für externe Beratungsleistungen
- 20 Kooperationsgesellschaft Gas; notwendige Ermächtigungsübertragungen 2015-2016
- 21 Sonderkündigungsrecht der SBO an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG
- 22 Berichterstattung über die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR
- 23 Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR über die Straßenreinigung und Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung); Erlass der 4. Änderungssatzung
- 24 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Bad Oeynhausen
- 25 Besetzung der Ausschüsse; Umbesetzung
- 26 Wahl des Lärmschutzbeirates der Stadt Bad Oeynhausen für die 10. Wahlperiode
- 27 Unterbringung von Flüchtlingen durch die Stadt Bad Oeynhausen; aktueller Sachstand
- 28 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 29 Ausschussberichte - öffentliche Sitzung - und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 30 Schriftliche Bekanntgaben - öffentliche Sitzung
- 30.1 Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2016
- 31 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 32 Umbenennung des Stadions an der Mindener Straße
- 33 Errichtung von Wohnheimen in Modulbauweise am Standort Mindener Straße: Auftragsvergabe und Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung
- 34 Gründung der GWAdriga Verwaltungs GmbH und der GWAdriga GmbH & Co. KG als Gemeinschaftsunternehmen der Westfalen Weser Netz GmbH sowie der RheinEnergie AG und der EWE AG bzw. jeweils deren Netzgesellschaften
- 35 Auftragsvergabe zur Beschaffung von 4 Mannschaftstransportfahrzeugen für die Feuerwehr der Stadt Bad Oeynhausen
- 36 Genehmigung einer Auslandsdienstreise
- 37 Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes
- 38 Finanzielle Rechtsangelegenheiten
- 39 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- 40 Ausschussberichte - nichtöffentliche Sitzung und soweit erforderlich Genehmigung der gefassten Beschlüsse
- 41 Schriftliche Bekanntgaben - nichtöffentliche Sitzung
- 42 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung
- 43 Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Wilmsmeier
Bürgermeister

316

Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hüllhorst
vom 30. September 2015 über den Jahresabschluss der Gemeinde
Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 30.09.2015 beschlossen, den Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 78.574.368,48 € festzustellen, den Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 108.562,81 € festzustellen sowie ihn der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung zu erteilen.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2013 wird im vollen Wortlaut vom 10. Dezember bis 18. Dezember 2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Hüllhorst für das Haushaltsjahr 2013 mit seinen Anlagen wird im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst – Zimmer 1.05 – jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 26.11.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Bernd Rührup

317

Bekanntmachungshinweis

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat Herrn Bernd Rührup mit Wirkung vom 22.10.2015 zum Betriebsleiter der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst bestellt. Seine Stellvertreterin ist seit dem 01.02.2013 Frau Susanne Sassenberg.

Die öffentliche Bekanntmachung des Kreises der Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsbetriebe und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis wird vom 10.12.2015 bis 21.12.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt.

Hüllhorst, den 01.12.2015

Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
Der Betriebsleiter
Bernd Rührup

318

Bekanntmachung

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Lübbecke vom 01.12.2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der zz. gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) in der zz. gültigen Fassung sowie des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LABfG NW) vom 21.06.1988 (SGV NW 74) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lübbecke hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 19.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebühren für Abfallbehälter richten sich nach deren Größe, angegeben in Volumen, sowie der Häufigkeit der Entleerung pro Jahr.

Es werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a) Behälter für Restmüll bei 13 Entleerungen/a:

60 l	61,80 €
80 l	68,04 €
120 l	80,28 €
240 l	117,36 €

b) Behälter für Restmüll:

770 l - bei 13 Entleerungen/a	577,44 €
770 l - bei 26 Entleerungen/a	969,24 €
770 l - bei 52 Entleerungen/a	1.752,84 €
1.100 l - bei 13 Entleerungen/a	724,80 €
1.100 l - bei 26 Entleerungen/a	1.225,92 €
1.100 l - bei 52 Entleerungen/a	2.228,04 €

c) Behälter für Bioabfälle bei 26 Entleerungen/a:

60 l	65,04 €
80 l	73,08 €
120 l	89,28 €
240 l	137,88 €

In § 2 Abs. 3 Buchstabe b) wird der Betrag auf 16,50 € geändert.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 01.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 01.12.2015

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

319

Bekanntmachung

17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 01.12.2015

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 610) hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 19.11.2015 die folgende 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Regenwasser“ durch das Wort „Niederschlagswasser“ ersetzt.

Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) **Niederschlagswasser:** Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die auf ganze Quadratmeter gerundete Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.

Der Nachweis ist vollständig, schlüssig, auf eigene Kosten und ausschließlich durch eine von der Stadt nach Umfang und Inhalt vorgegebene formularmäßige Erklärung unter Beifügung eines aussagefähigen amtlichen Katasterplanes oder einer amtlichen Luftbildaufnahme zu führen.

§ 12 Abs. 10 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

§ 12 a wird wie folgt neu gefasst :

- (1) **Normaltarif:** Die Gebühr für die Einleitung von normal belastetem häuslichen und haushaltsähnlichen Schmutzwasser (bis 960 mg/l CSB und 88 mg/l Gesamtstickstoff) beträgt

2,91 €/m³.

Bei Schätzung und Pauschalierung nach § 12 Abs. 5 beträgt die Gebühr

131,00 €/gemeldeter Person/a.

Bei ergänzender Versorgung aus eigenen Anlagen (§ 12 Abs.6) zusätzlich

43,50 €/gemeldeter Person/a

- (2) **Grauwassernutzung:** Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches unter Einsatz einer Anlage zur Nutzung von Regenwasser entstanden ist, beträgt die Gebühr

1,94 €/m³.

Werden Wassermengen aus derartigen Anlagen nicht messtechnisch erfasst, so beträgt die Gebühr

29,00 €/gemeldete Person/a.

- (3) **Starkverschmutzer-Tarif** - Für die Einleitung von Schmutzwasser, welches in seiner Belastung von dem in Abs. 1 genannten abweicht, wird die Gebühr wie folgt berechnet:

Mengenbetrag 2,37 €/m³

Verschmutzungsbeträge:

+ Einleiter - CSB (mg/l) x 0,00042 €/m³

+ [(Einleiter - Stickstoff (mg/l)) x (2 x Einleiter - Stickstoff (mg/l): Einleiter CSB (mg/l))²] x 0,04744 €/m³

Die nach der Formel errechnete Gebühr vermindert sich für Einleiter, die lediglich die Abwasserbehandlungsanlage, nicht jedoch das Kanalnetz der Stadt benutzen, um

1,74 €/m³.

- (4) **Verfahren für Starkverschmutzer:** Die Berechnung nach der Formel gem. Abs. 3 erfolgt für Einleitungen von mehr als 10.000 m³/a Schmutzwasser, wenn auf Grund vorgenommener Messungen oder allgemeiner Erfahrungen davon auszugehen ist, dass das Schmutzwasser sich in seiner Zusammensetzung und Belastung von demjenigen aus Haushalten (Abs. 1) wesentlich unterscheidet. Für die Anwendung der Formel sind die mit den Abwassermengen gewichteten Durchschnittswerte der aus einer mehrtägigen repräsentativen 24-Stunden-Mischprobe (homogenisiert) gewonnenen Analysewerte für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und den gesamten Stickstoffgehalt (Nges) jeweils in mg/l des eingeleiteten Schmutzwassers maßgebend. Die Analysen nach den in der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Verfahren werden von der Stadt bei einem anerkannten Prüfinstitut in Auftrag gegeben. Die Analysen werden im Abstand von 5 Jahren wiederholt. Besteht Anlass zu der Annahme, dass sich die Zusammensetzung des Abwassers eines zu beprobenden Einleiters wesentlich verändert hat, sind auf Kosten des Veranlassers außerordentliche Messungen vorzunehmen. Ergibt sich danach zur vorherigen Messung eine Abweichung von mehr als 10 % bei den Parametern CSB oder Nges wird das Ergebnis der außerordentlichen Messung von dem nächstfolgenden Abrechnungsjahr an für maximal 5 Jahre der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt.
- (5) **Kühlwasser:** Für die Einleitung von Wasser, das, ohne verschmutzt zu werden, in betrieblichen Prozessen eingesetzt wurde (z. B. Kühlwasser), ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 1 oder 2 um 0,54 €/m³. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Teilströme des unverschmutzten Wassers im Betrieb durch technische Messeinrichtungen exakt erfasst werden können.
- (6) Für die Entnahme, den Transport sowie die Behandlung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt die Gebühr
- beim Betrieb einer Kleinkläranlage, die nachgewiesen dem Stand der Technik entspricht
0,52 €/m³
 - beim Betrieb anderer Kleinkläranlagen
1,04 €/m³
 - beim Betrieb von abflusslosen Gruben, (jährliche Leerung) pauschal
100,00 €.
- Die Mengenermittlung erfolgt nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 - 8. Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn in einem abgerechneten Jahr keine Entnahme von Anlageninhalten erfolgt.
- (7) **Niederschlagswasser:** Die Gebühr für die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 12 Abs. 9 Satz 1 beträgt
- a) vom 01.01.2015 bis 31.12.2015
0,62 €/m² und Jahr
 - b) ab 01.01.2016
0,64 €/m² und Jahr

Artikel III

Inkrafttreten

Die mit dieser Satzung vorgenommenen Änderungen bezüglich des § 12 Abs. 9 und 10 sowie § 12 a Abs. 7 Buchstabe a) treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Alle weiteren Änderungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Zum jeweils gleichen Zeitpunkt treten die durch sie geänderten Vorschriften der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lübbecke vom 18.12.1989 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 01.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 01.12.2015

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“
der Stadt Lübbecke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ als Satzung beschlossen. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

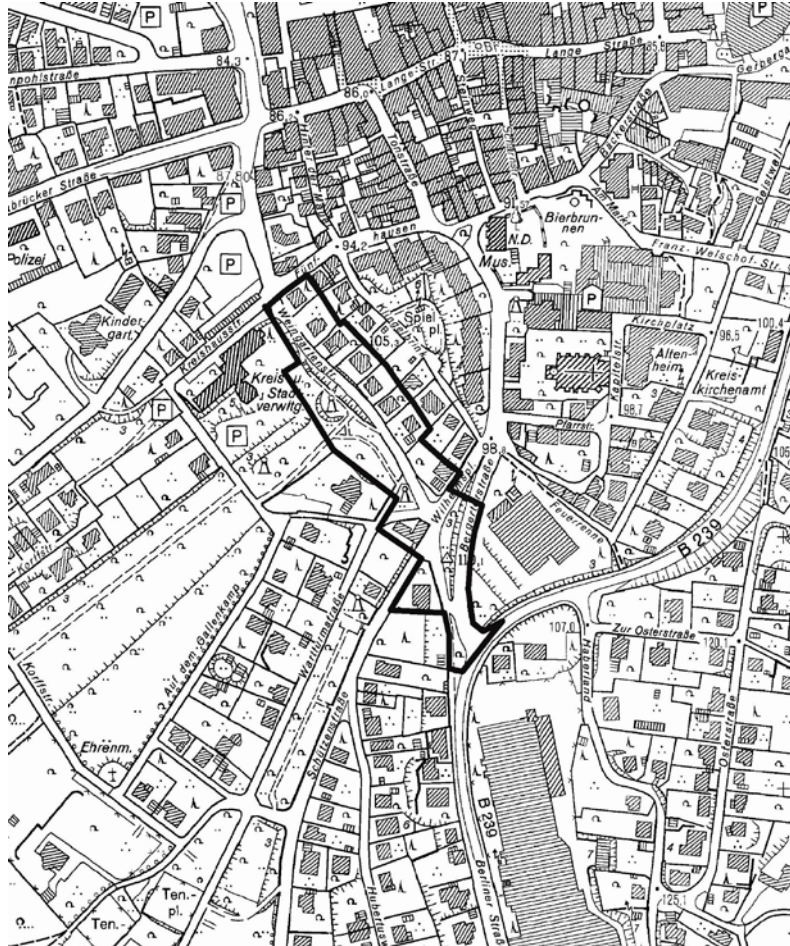
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 2/18/166 „Weingartenstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 30.11.2015

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss
zum Bebauungsplan Nr. 1/27/168 „Nordwestlich Hardenbergstraße“
der Stadt Lübbecke

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 1/27/168 „Nordwestlich Hardenbergstraße“ als Satzung beschlossen. Die Abgrenzung des Planbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es handelt sich um einen Textbebauungsplan, dem kein Planteil beigelegt ist.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

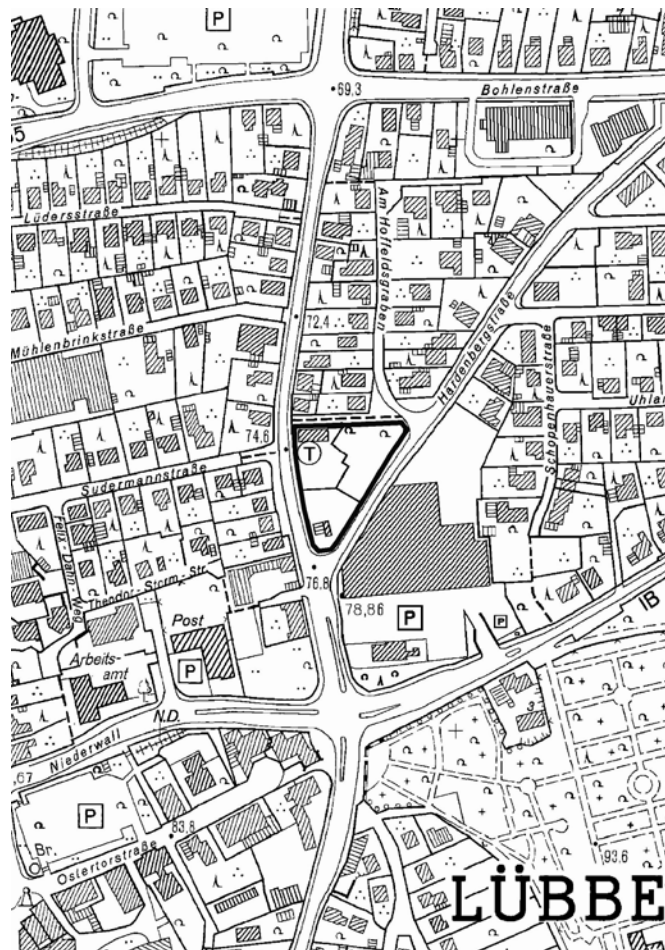
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/27/168 „Nordwestlich Hardenbergstraße“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung wird im Internet unter www.luebbecke.de/bekanntmachungen veröffentlicht.

Lübbecke, den 27.11.2015

Der Bürgermeister
 Frank Haberbosch



In der im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke Nr. 16 vom 01. Juli 2015 unter Nr. 167 veröffentlichten 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 wurden die Anlagen 3 und 4 der Satzung nicht mit veröffentlicht. Die o.g. Satzung wird in vollständiger Fassung nachfolgend erneut amtlich bekannt gemacht.

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S. 878), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 23 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz, KiBiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2014 (GV. NRW. S. 335), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 15.06.2015 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 beschlossen:

Artikel I

1. In § 1 Absatz 1 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
2. In § 1 Absatz 2 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
3. In § 4 Absatz 3 werden folgende Sätze am Ende eingefügt:

„Die Elternbeiträge gemäß Anlage 3 der Satzung erhöhen sich jährlich, erstmals zum 01.08.2016 um 1,5 % und werden mit 2 Nachkommastellen festgelegt. Die Erhöhung zum 01.08.2016 ist in der Anlage 4 der Satzung dargestellt. Die Erhöhungen der Folgejahre sind in den Tabellenwerten nicht enthalten. Die folgenden Beitragstabellen werden jeweils 1 Jahr vor Inkrafttreten auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica veröffentlicht.“

Artikel II

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Besuchen zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung nach dem KiBiz, nehmen Leistungen der Kindertagespflege oder die außerschulischen Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Porta Westfalica in Anspruch, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt, für alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben.“

Artikel III Inkrafttreten

Artikel I dieser 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Artikel II dieser 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Anlage 3

zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (gültig ab 01.01.2016)

*Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Einkommens- gruppe	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 25.000,00 €	22,00 €	44,00 €	53,00 €	62,00 €	13,00 €	26,00 €	36,00 €	47,00 €
bis zu 37.000,00 €	46,00 €	91,00 €	109,00 €	128,00 €	22,00 €	44,00 €	61,00 €	78,00 €
bis zu 49.000,00 €	67,00 €	134,00 €	161,00 €	189,00 €	36,00 €	72,00 €	99,00 €	127,00 €
bis zu 61.000,00 €	89,00 €	178,00 €	214,00 €	251,00 €	57,00 €	114,00 €	155,00 €	196,00 €
bis zu 75.000,00 €	100,00 €	200,00 €	256,00 €	312,00 €	75,00 €	149,00 €	204,00 €	259,00 €
bis zu 90.000,00 €	114,00 €	228,00 €	291,00 €	355,00 €	97,00 €	194,00 €	250,00 €	306,00 €
bis zu 120.000,00 €	123,00 €	246,00 €	313,00 €	380,00 €	106,00 €	212,00 €	271,00 €	331,00 €
über 120.000,00 €	141,00 €	282,00 €	366,00 €	450,00 €	129,00 €	258,00 €	324,00 €	391,00 €

zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (gültig ab 01.08.2016)

*Das Angebot einer Betreuung bis zu 15 Stunden gilt nur für die Betreuung in Kindertagespflege.

Einkommens- gruppe	für Kinder unter 3 Jahren				für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht			
	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	15 Stunden*	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis zu 37.000,00 €	46,69 €	92,37 €	110,64 €	129,92 €	22,33 €	44,66 €	61,92 €	79,17 €
bis zu 49.000,00 €	68,01 €	136,01 €	163,42 €	191,84 €	36,54 €	73,08 €	100,49 €	128,91 €
bis zu 61.000,00 €	90,34 €	180,67 €	217,21 €	254,77 €	57,86 €	115,71 €	157,33 €	198,94 €
bis zu 75.000,00 €	101,50 €	203,00 €	259,84 €	316,68 €	76,13 €	151,24 €	207,06 €	262,89 €
bis zu 90.000,00 €	115,71 €	231,42 €	295,37 €	360,33 €	98,46 €	196,91 €	253,75 €	310,59 €
bis zu 120.000,00 €	124,85 €	249,69 €	317,70 €	385,70 €	107,59 €	215,18 €	275,07 €	335,97 €
über 120.000,00 €	143,12 €	286,23 €	371,49 €	456,75 €	130,94 €	261,87 €	328,86 €	396,87 €

Gemäß § 4 Absatz 3 der Elternbeitragssatzung erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um 1,5 %. Die Elternbeiträge der Folgejahre werden nicht tabellarisch dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 06.06.2011 der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 24.11.2015

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

323

Bekanntmachung**der Stadt Porta Westfalica über die Einziehung der fußläufigen Verbindung
der Gemarkung Hausberge, Flur 9, Flurstück 52 teilweise, in 32457 Porta Westfalica**

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 die Einziehung der öffentlichen fußläufigen Verbindung der Gemarkung Hausberge, Flur 9, Flurstück 52 teilweise, zwischen dem ehem. Hotel Porta Westfalica (vormals Mercure-Hotel) und der B 482 gemäß § 7 StrWG NRW beschlossen, da diese keine Verkehrsbedeutung hat und für den öffentlichen Verkehr entbehrlich ist.

Die Einziehung der öffentlichen Teilfläche der Gemarkung Hausberge, Flur 9, Flurstück 52 teilweise, wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Katasteramtliches Kartenmaterial über die vorgenannte einzuziehende Fläche sowie Unterlagen liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.21, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Porta Westfalica, 25.11.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann



324

Bekanntmachung

**der Stadt Porta Westfalica über die Absicht der Einziehung von Straßenflächen
in der Gemarkung Nammen in 32457 Porta Westfalica**

Die Stadt Porta Westfalica beabsichtigt gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die öffentlichen Straßenflächen der Gemarkung Nammen, Flur 3, Flurstücke
357 (Zechenstraße) in einer Größe von 1.098 m²,
321 (Strengelrott) in einer Größe von 2.182 m²,
320 (Die alte Nagelsbeeke) in einer Größe von 48 m²,
319 (Strengelrott) in einer Größe von 1.109 m²,
318 (Strengelrott) in einer Größe von 35 m²,
317 (Strengelrott) in einer Größe von 2.031 m²,
einzuziehen, weil überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Absicht der Einziehung der vorgenannten Flächen, die vom Betriebsausschuss des Wirtschaftsbetriebes der Stadt Porta Westfalica in seinen Sitzungen vom 29.10.2015 und 19.11.2015 beschlossen worden ist, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Pläne und Unterlagen über die vorgenannten einzuziehenden Flächen liegen im Rathaus I, Kempstr. 1, Abt. Straßenbau, Zi. 3.21, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht bereit.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straßenbau, Zimmer 3.21, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten geltend gemacht werden.

Porta Westfalica, 24.11.2015

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann



Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. 274), wird verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Holtrup der Stadt Porta Westfalica dürfen am 03. April 2016, 02. April 2017, 08. April 2018, 07. April 2019 und 05. April 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 14.12.2015

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW.S.208), in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. 274), wird verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Barkhausen der Stadt Porta Westfalica dürfen am 06. März 2016, 02. Oktober 2016, 08. Januar 2017, 05. März 2017, 1. Oktober 2017, 12. November 2017, 07. Januar 2018, 04. März 2018, 07. Oktober 2018, 11. November 2018, 06. Januar 2019, 03. März 2019, 06. Oktober 2019, 10. November 2019, 05. Januar 2020, 01. März 2020, 04. Oktober 2020, 08. November 2020, 03. Januar 2021 und 07. November 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, den 14.12.2015

Stadt Porta Westfalica
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
Nutzungsrecht abgelaufen – Wahlgräber

Der jeweilige Nutzungsberechtigte der nachfolgenden Wahlgrabstätten ist verstorben und hat über die weitere Verfahrensweise bezüglich des Nutzungsrechtes keine Entscheidung getroffen. Angehörige konnten nicht ausfindig gemacht werden.

Friedhof Costedt

Feld	Nr.	Grabstätte	ehem. Nutzungsberechtigte/r
9	2	Wilhelm und Gertrud Berg, Gerhard Priewe	Christel Lohn

Friedhof Eisbergen

Feld	Nr.	Grabstätte	ehem. Nutzungsberechtigte/r
1	24	Ida und Otto Nowak	Klaus Erdenbrink
2	2	Friedrich Möller	Karoline Möller

Friedhof Veltheim

Feld	Nr.	Grabstätte	ehem. Nutzungsberechtigte/r
5	73	Hoffmann/Stahlhut	Luise Hoffmann

Die Angehörigen aller vorgenannten Grabstätten werden hiermit gebeten, sich unverzüglich beim Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica, Friedhofsverwaltung, Möllberger Straße 67, 32457 Porta Westfalica zu melden. Sofern bis zum **15.01.2016** keine Meldung erfolgt ist, werden die Nutzungsrechte der entsprechenden Grabstätten gem. §§ 16 und 26 der Friedhofssatzung der Stadt Porta Westfalica vom 31.05.2005 in der z.Zt. gültigen Fassung entschädigungslos entzogen. Die betroffenen Grabstätten werden anschließend abgeräumt und eingesät. Vorhandene Grabeinfassungen und Grabmale werden entschädigungslos entsorgt.

Nutzungsrechte abgelaufen Reihengräber

Gemäß des § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung vom 31.05.2005 der Stadt Porta Westfalica in der z.Zt. gültigen Fassung, sollen die Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, deren Nutzungsrechte abgelaufen sind, eingeebnet werden.

Die Nutzungsberechtigten der **Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten** auf dem Friedhof Veltheim, Feld 4, Nr. 15-19 sowie Feld 2 Nr. U 4, dem Friedhof Holzhausen (städtischer Teil), Feld 9, Reihe 3, Nr. 2-10, dem Friedhof Möllbergen, Feld 13 A, Reihe 1, Nr. 19-25, Friedhof Barkhausen (neu) Feld 8, Reihe 6, Nr. 5, und dem Friedhof Eisbergen, Feld 1 A, Nr. 29-45, werden zur Abräumung der Grabanlagen bis zum **15.01.2016** aufgefordert.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten eingeebnet. Nicht entfernte Grabmale und Einfassungen werden gem. § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung auf Anordnung der Friedhofsverwaltung beseitigt. Eine Aufbewahrung der entfernten Gegenstände erfolgt nicht.

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

Bekanntmachung
**Beschluss über die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung für die
Friedhöfe des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen**

Der Vorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen hat mit Beschluss vom 08.09.2015 die Verlängerung der Friedhofsgebührensatzung vom 15. Mai 2012 beschlossen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 31. Oktober 2018 erteilt.

Bielefeld, 8. Oktober 2015

Siegel
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

gez. Dr. Conring, Landeskirchenrat

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 19. Oktober 2015
Bezirksregierung
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Siegel

Az.: 723.02.5370

Friedhofsverwaltung
im Kreiskirchenamt Bad Oeynhausen
Lennéstraße 3
32545 Bad Oeynhausen
i.A. Rosenbaum

329

Bekanntmachung **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 302 138 771 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 03.09.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.12.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 380 440 941 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 03.09.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.12.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 440 149 433 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 03.09.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.12.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 440 149 474 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 03.09.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.12.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 440 149 532 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 03.09.2015 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 01.12.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)

